

Berliner Juristische Abhandlungen

Band 21

Wechsel und Grundforderung

Theorie und Praxis in
Deutschland, Frankreich, Italien und der Schweiz

Von

Dr. Fritz-Georg Miller



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

FRITZ-GEORG MILLER

Wechsel und Grundforderung

Berliner Juristische Abhandlungen

unter Mitwirkung von

Walter G. Becker, Karl August Bettermann, Hermann Blei, Arwed Blo-
meyer, Gustav Boehmer, Erich Genzmer, Ernst Heinitz, Heinrich Herr-
fahrt, Ernst E. Hirsch, Hermann Jahrreiß, Emil Kießling, Wolfgang
Kunkel, Richard Lange, Walter Meder, Dietrich Oehler, Werner Ogris,
Ludwig Schnorr von Carolsfeld, Erwin Seidl, Karl Sieg, Klaus Stern,
Wilhelm Wengler, Fritz Werner, Franz Wieacker, Hans Julius Wolff
(Freiburg i. Br.)

herausgegeben von

Ulrich von Lübtow

Band 21

Wechsel und Grundforderung

Theorie und Praxis in
Deutschland, Frankreich, Italien und der Schweiz

Von

Dr. Fritz-Georg Miller



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Gedruckt mit Unterstützung der Sftiftung Volkswagenwerk

Alle Rechte vorbehalten

© 1969 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1969 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
-------------------------	----

1. Teil

Die dogmatische Grundkonzeption in den einzelnen Ländern

<i>1. Kapitel: Ihre Entwicklung im Laufe dieses Jahrhunderts</i>	19
A. Deutschland	19
I. Der Rechtszustand vor dem EWG	19
1. Die Abstraktheit der Wechselverpflichtung	19
a) Schon vor 1900 anerkannt	19
b) Wielands Kritik	23
2. Die Einreden aus dem Grundverhältnis	25
a) Bereicherungseinrede nach §§ 812 Abs. 2, 821 BGB	26
b) exceptio doli	27
II. Reaktion auf das EWG	28
1. Abstraktheit schon Gewohnheitsrecht	28
2. Die Auffassung, die abstrakte Konzeption sei im EWG verankert	28
3. Kritik von Neis	33
III. Der Rechtszustand heute	35
B. Frankreich	36
I. Das Verhältnis der Wechsel- zur Grundforderung	36
1. Die „klassische“ Auffassung	36
2. Die moderne Auffassung	37
II. Der Übergang der „provision“	42
1. Historische Entwicklung	42
2. Heutige Regelung	43
a) Definition der provision	43
b) Ihr Übergang „de droit“	44
c) Beweisregelung und ihre Folgen	45
III. Reaktion auf das EWG	47

C. Die Schweiz	48
I. Das System des alten Obligationenrechts	48
1. Wechselverpflichtung als kausale, lediglich „beweisabstrakte“ Verpflichtung	48
2. Kein automatischer Übergang der Deckungsforderung	51
II. Die Reformbewegung zu einem „Recht an der Deckung“	51
III. Der Übergang der Deckungsforderung im neuen Obligationen- recht, Art. 1053 OR	53
IV. Kritik der Wissenschaft an dieser Bestimmung	54
D. Italien	55
I. Wechselverpflichtung abstrakt wie in Deutschland	55
1. Keine Verankerung im Zivilrecht, aber seit 1900 herrschende Meinung	55
2. Bis heute starke Mindermeinung	57
II. Die Einreden aus dem Grundverhältnis	58
1. Das Dilemma — keine positiv-rechtliche Verankerung	58
2. Lösungsversuche — Einrede „eigener Art“	59
III. Der Übergang der „provvista“	61
1. Das Problem	61
2. Das Sondergesetz	62
a) Vorgeschichte und Vorläufer	62
b) Die „tratta garantita“	63
c) Die Motive hinter der Regelung	64
3. Die dogmatischen Vorbehalte	65
IV. Das EWG in Italien	66
1. Nicht für Abstraktheit beansprucht	66
2. Art. 66 l. c.	66
2. Kapitel: <i>Gegenseitige Einschätzung</i>	68
3. Kapitel: <i>Rück- und Ausblick</i>	71

2. Teil

Die Beziehungen zwischen erstem Nehmer und Aussteller

1. Kapitel: <i>Der Rechtszustand in den einzelnen Ländern</i>	77
I. Abschnitt: Die „Gegenrechte“ des Ausstellers aus dem Grundver- hältnis	77
A. Deutschland	77

1. Die „Defekte“ des Grundverhältnisses müssen grundsätzlich zu einer Bereicherungseinrede führen	77
2. Bestimmte „Defekte“ ziehen die Wechselverpflichtung selbst in Mitleidenschaft	79
a) Spiel, Wette o. ä.	79
b) Wucher	79
c) Mangelnde Form nach § 518 Abs. 1 Satz 2 BGB	80
3. Grundforderungsaustausch und Beweislast	80
B. Italien	82
1. Alle Einreden aus dem Grundverhältnis sind zulässig, auch die Einrede des nichterfüllten Vertrages	82
2. Alle geben nur ein „Gegenrecht“	83
3. Schenkungsform	83
4. Forderungsaustausch	83
C. Frankreich	84
1. Alle „exceptions“ sind zulässig und führen zur Nichtigkeit der Wechselverpflichtung	84
2. Auch im Verhältnis Aussteller — Akzeptant	84
a) Die „superabstrakte“ Auffassung einiger Instanzgerichte ..	85
b) Die möglichen Gründe dafür	85
c) Deutsche Reaktion auf diese Entwicklung	87
3. Forderungsaustausch	88
D. Die Schweiz	88
II. Abschnitt: Independenz und Interdependenz von Wechsel- und Grundforderung	89
§ 1 Versuch einer einheitlichen Lösung	89
A. Das Nebeneinander von Wechsel- und Grundforderung	90
1. Die Ausnahme: Novation	90
2. Der Regelfall: Zahlungsveruch	90
3. Die Selbständigkeit der beiden Forderungen	92
4. Sonderfälle	93
B. Interdependenz von Wechsel- und Grundforderung	94
1. Einfluß der Wechselhingabe auf die Stellung der Beteiligten	94
a) Die Rechte des Schuldners (Einrede der Wechselbegebung)	94
b) Die Rechte des Gläubigers (Verjährung und Fälligkeit) ..	95
2. Das Erlöschen der Grundforderung bei geglücktem Zahlungsveruch,	96

a) bei Einlösung des Wechsels	97
oder,	
b) wenn der Gläubiger den durch Weitergabe erhaltenen Gegenwert behalten darf	97
3. Das „Erlöschen“ der Grundforderung bei mißglücktem Zahlungsversuch	98
a) Das Problem	98
b) Die dogmatische Konstruktion des Rückgriffsaus- schlusses bei Verletzung der „Diligenzpflichten“	98
aa) Die früheren Versuche	99
bb) Die neuere Anschauung: Vertragliche Nebenabrede	99
cc) Die kritischen Punkte der heute herrschenden Meinung	101
C. Rechte und Pflichten des ersten Nehmers	104
1. Der Einlösungsversuch	104
2. Die Folgen der schuldhaften Versäumung der „Diligenz- pflichten“	104
a) Bei nichtakzeptiertem Wechsel	105
b) Bei Akzept	105
§ 2 Die „eigenen“ Wege der einzelnen Länder	105
A. Italien	105
1. Die besondere dogmatische Begründung des Verlustes der Grundforderung	105
2. Die positive Regelung durch Art. 66 l. c.	106
a) Abs. 1: Vermutung gegen Novation	106
b) Abs. 2: Das starre Protesterfordernis und seine Durch- brechungen	107
c) Abs. 3: Die Hinterlegungspflicht und deren Ausnahmen	108
3. Weitere Voraussetzungen des Rückgriffs auf die Grund- forderung nach gescheitertem Zahlungsveruch	109
B. Die Schweiz	110
1. Art. 116 Abs. 2 OR: Vermutung gegen Novation	110
2. Dogmatische Konstruktion	110
3. Protesterfordernis weitgehend durchbrochen	111
C. Frankreich	111
1. Vermutung gegen Novation	112
2. Die Konstruktion des Verlustes des Rückgriffs auf die Grundforderung	113
a) Keine Pflicht zur Wahrnehmung der Diligenzakte	113
b) Kein Unterschied zu den übrigen Ländern	114

3. Die Verjährung der Grundforderung	114
4. Die Ansprüche des Nehmers aus art. 116 al. 6, 156, al. 2 C. com. — Wechselbereicherungsanspruch	115
2. Kapitel: Vergleich und Ausblick	117
I. Die zulässigen Einreden aus dem Grundverhältnis	117
1. Kaum Unterschiede in der Praxis auf Grund der verschiedenen dogmatischen Konstruktionen	117
2. Aussichten für eine Vereinheitlichung	117
II. Das Fortbestehen der Grundforderung neben der Wechselforderung	118
1. Kaum noch praktische und geringer werdende dogmatische Un- terschiede	118
2. Aussichten für eine Vereinheitlichung	120
a) Der Fehlschlag der gesetzlichen Regelung in Italien	120
b) Die Lehren	120

3. Teil

Die Beziehungen zwischen erstem Nehmer und Bezogenem

1. Kapitel: Der Rechtszustand in den einzelnen Ländern	123
A. Frankreich	123
I. Die Rechte des Indossatars eines akzeptierten Wechsels	123
1. Der Anspruch aus dem Wechsel	123
mit	
a) allen seinen Sicherungsrechten	123
und	
b) möglicherweise denen der provision	123
2. Der Anspruch auf die provision	124
a) Seine Schwäche	124
b) Seine Stärken	124
3. Die zulässigen Einreden gegen die verschiedenen Forde- rungen,	125
a) die Akzeptforderung	125
b) die provision	125
II. Die „normale“ nicht akzeptierte Tratte	126
1. Nur eine Art Anwartschaftsrecht auf die Deckungsforderung	126
a) Dogmatische Bedenken	126
b) Praktische Vorteile	127
2. Die „Immobilisierung“ der provision — Erstarkung zum Vollrecht	128
a) Durch Akzept	128
b) Durch „défense“	129

c) Durch Eröffnung des Ausstellerkonkurses	129
d) Durch Konkurs des Bezogenen	131
III. Tratte mit „affectation spéciale de la provision“	131
1. Wesen — spezielle Widmung	131
2. Wirkung	132
3. Hauptanwendungsfall: Kontokorrent	133
IV. Nichtakzeptable Tratte	133
1. Die neue Auffassung	133
2. Zusammentreffen mit „affectation spéciale“	134
V. Die nicht ausreichende provision	134
1. Bei einem Wechsel	134
2. Bei mehreren Wechseln	134
B. Die Schweiz	137
I. Die Rechte des Indossatars eines akzeptierten Wechsels	137
1. Das Indossament überträgt,	137
a) nur die Forderung aus dem Wechsel	137
und	
b) deren Vorzugs- und Nebenrechte	137
2. Zivilrechtliche Abtretung der Deckungsforderung	138
3. Formularabtretung an Banken	138
4. Die Abtretung nach Art. 1053 Abs. 2 OR	138
a) Auch bei Akzept möglich	139
b) Wechselrechtliche Eigenart	140
c) Zessionsrechtliche Eigenart	140
d) Unzureichende Deckungsforderung	141
e) Wirkungen	141
5. Konkurs des Ausstellers	142
II. Die nichtakzeptierte Tratte	142
1. Der Aussteller ist in bonis	142
2. Der Aussteller fällt in Konkurs	143
a) Wesen des Art. 1053 Abs. 1 OR	143
b) Übergang der Deckungsforderung	143
c) Auch bei Konkurs nach Fälligkeit	145
d) Keine Konkursanfechtung	145
e) Konkurs des Bezogenen	146
f) Unzureichende Deckungsforderung	146
3. Zivilrechtliche Abtretung	148
4. Abtretung nach Art. 1053 Abs. 2 OR	149
5. Kein Erfolg in der Praxis	149

III. Die nichtakzeptable Tratte	150
IV. Die innerschweizerische Kritik	150
C. Italien	151
I. Die Rechte des Inhabers eines akzeptierten Wechsels	151
1. Das Indossament überträgt,	151
a) nur die Forderung aus dem Wechsel	151
b) deren Nebenrechte und Sicherheiten	152
2. Zivilrechtliche Abtretung der Deckungsforderung	152
II. Die nichtakzeptierte Tratte	153
1. Die „normale“ Tratte	153
2. Die „tratta garantita“	154
a) Die zur „provvista“ geeignete Forderung	156
b) Abtretung nur an Banken	157
c) Form und Inhalt der Klausel	157
d) Die Notifikation und ihre Wirkung	158
e) Voraussetzungen der Geltendmachung	160
f) Generell unanfechtbar im Konkurs	162
g) Strafandrohung	162
h) Steuerliche Vorteile	163
III. Die nichtakzeptable Tratte	163
IV. Kritik	163
D. Deutschland	164
I. Die Rechte des Indossatars eines akzeptierten Wechsels	164
1. Das Indossament überträgt,	164
a) nur die Wechselforderung,	164
aber	
b) jetzt auch deren Sicherungsrechte und sonstige akzesso-	
rische Nebenrechte	164
2. Zivilrechtliche Abtretung der Deckungsforderung — Ein-	
reden	165
3. Ausstrahlung des Deckungsverhältnisses	167
II. Die nichtakzeptierte Tratte — kein Anspruch gegen den Bezo-	
genen	170
1. Die Folgen im Konkurs des Ausstellers	171
2. Die Folgen im Konkurs des Abzahlungsverkäufers bei	
Eigentumsvorbehalt	173
III. Die nichtakzeptable Tratte	177

IV. Die Möglichkeiten, de lege lata ein Recht an der Deckungsforderung zu erhalten	178
1. Zivilrechtliche Abtretung	178
2. Verpfändung	179
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen	179
4. Handelsbrauch	181
V. Die Vorschläge de lege ferenda	183
2. Kapitel: Vergleich und Ausblick	184
I. Die Unterschiede der gesetzlichen Regelungen hinsichtlich des Übergangs der Deckungsforderung	184
II. Die Unterschiede in der Praxis des Wechselverkehrs	185
III. Die Gründe für die verschiedene Entwicklung, insbesondere die Seltenheit der Tratte in Deutschland, und die Unwahrscheinlichkeit einer Änderung	186
1. Historische Gründe — das Aufkommen der Sicherungsabtretung	187
2. Bankpraktische Gründe	189
IV. Gründe, die dennoch für eine gesetzliche Regelung des Übergangs der Deckungsforderung auch in Deutschland sprechen	192
Literaturverzeichnis	194

Abkürzungsverzeichnis*

Ann. dr. com.	Annales de droit commercial
Arch. bürg. R.	Archiv für bürgerliches Recht
Banca borsa	Banca borsa e titoli di credito
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, Amtliche Sammlung
Bull. cass. civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de Cassation, Cham- bres civiles
D.	Recueil Dalloz
D. C.	Recueil Dalloz critique
Dir. fall.	Il Diritto fallimentare e delle società commerciale
Foro it.	Il Foro italiano
Foro lomb.	Il Foro delle lombardia
Foro pad.	Il Foro padano
Gaz. pal.	Gazette du Palais
Giur. it.	Giurisprudenza italiana
Giur. compar. dir. com.	Giurisprudenza comparata di diritto commerciale — marittimo — aeronatico — industriale
Giur. compl. Cass. civ.	Giurisprudenza completa della Corte suprema di Cassazione Sezione civile
Giust. civ.	Giustizia civile
J. C. P.	Juris — Classeur périodique, la semaine juridique
Mass. Foro it.	Il Massimario del Foro italiano
Mass. Giur. it.	Il Massimario della Giurisprudenza italiana
Nov. dig. it.	Novissimo digesto italiano
N. R. D. com.	Nuova Rivista di diritto commerciale
Nuovo dig. it.	Nuovo digesto italiano
R. D. civ.	Rivista di diritto civile
R. D. com.	Rivista del diritto commerciale
Rep. Foro it.	Repertorio Foro italiano

* Um Quer- und Weitervergleiche zu erleichtern, wurde möglichst nach der in den einzelnen Ländern üblichen Methode abgekürzt. Nachstehend sind nur die für den deutschen Leser ungewöhnlichen Abkürzungen aufgeführt. (Vgl. auch das Literaturverzeichnis.)

Rep. Giur. it.	Repertorio della Giurisprudenza italiana
Rev. dr. banc.	Revue de droit bancaire
Rev. tr. dr. civ.	Revue trimestrielle de droit civil
Rev. tr. dr. com.	Revue trimestrielle de droit commercial
Riv. banc.	Rivista bancaria
Riv. dir. proc. civ.	Rivista di diritto processuale civile
S.	Recueil Sirey
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
Unidroit	Jurisprudence de droit uniforme hrsg. von Unidroit, Institut international pour l'unification du droit privé, Rom ab 1960 (bis dahin Teil II c von „L'unifi- cation du droit“)
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZschwR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht

Einleitung

Ziel dieser Arbeit ist nicht nur eine Darlegung der Rechtsentwicklung seit etwa 1930 in den einzelnen Ländern, sondern es soll auch untersucht werden, inwiefern die Gesetzesvereinheitlichung durch das Genfer Einheitliche Wechselgesetz (EWG) auf die nationale Dogmatik eingewirkt hat, inwieweit sich unter ihrem Druck oder im Gefolge der im Zusammenhang mit ihr notwendigen Beachtung der Systeme der Nachbarstaaten die verschiedenen nationalen Auffassungen angeglichen haben.

Über einen derartigen Erfolg des EWG in Richtung auf eine Rechtsvereinheitlichung läßt sich heute schon urteilen, nachdem das einheitliche Gesetz in allen vier Staaten über 30 Jahre in Kraft ist.

Die zu untersuchenden Problemkreise sind auch ein sehr geeignetes Prüffeld für die rechtsvereinheitlichende Kraft eines einheitlichen Gesetzes. Nicht nur weil über sie in Genf wegen der Unvereinbarkeit insbesondere der deutschen und französischen dogmatischen Konzeption keine Einigung erzielt werden konnte und sie zum Teil — vgl. Art. 15, 16 der Anlage II zum EWG — der nationalen Regelung vorbehalten blieben, sondern weil das Verhältnis der einzelnen Verpflichtungen aus dem Wechsel zu den Rechtsbeziehungen, die Grundlagen ihrer Eingehung waren, schon vorher in den verschiedenen Wechselgesetzen kaum geregelt war und immer zu den dunkelsten Ecken des Wechselrechts gehört hat¹. Dazu kommt noch, daß in drei der untersuchten Staaten im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung die dogmatische Konzeption sich veränderte bzw. durchbrochen wurde, so daß Probleme, die für andere Staaten alt waren, neu „importiert“ wurden. Dies alles und insbesondere die Entwicklung der Haltung zu den in Genf gemachten Vorbehalten, in denen man die Gefahr einer erneuten Rechtszerplitterung sehen wollte², kann ablesbar machen, wie weit der Elan des Ver-

¹ *Thaller* sprach in Bezug auf das Deckungsverhältnis von der „étude extrêmement sombre de la provision“, vgl. *Hirsch*, provision, Vorwort. *Roblot* bezeichnet das Verhältnis von Wechsel- und Valutaforderung als ein Stiefkind der Forschung, N. R. D. Com. 1953, I, 8 (17); und *Brunetti* hielt diese Fragen wegen ihrer Kompliziertheit im Vorwort S. VII zur italienischen Übersetzung von *Wielands* berühmter Untersuchung von 1901 „Der Wechsel und seine civilrechtlichen Grundlagen“ gar für „la metafisica del diritto privato“.

² Vgl. *Wessing*, S. 245; *Schumann*, Wechsel, S. 25 f.

einheitlichungsgedankens in der nationalen Praxis reichte, und Hinweise geben für weitere oder andere Vereinheitlichungspläne und allgemein für die Rezeption eines fremden Rechts³. Denn nichts ist so sehr Prüfstein für die Möglichkeiten einer Rechtsvereinheitlichung wie die Zähigkeit der „geheiligten“ Anschauungen nationaler Dogmatik, die nicht selten von Vorurteilen umwoben sind, die ihren Ursprung mit in der jüngeren europäischen Geschichte haben. Die Prüfung dieser — im übrigen recht uneinheitlichen — nationalen Attituden auf ihre praktische Berechtigung ergibt unversehens ein kleines, nicht eben rühmliches Kapitel europäischer Geistesgeschichte und -kommunikation. Doch das sind mehr die Nebenwirkungen retrospektiver Vergleichung der dogmatischen Standpunkte und ihrer Konfrontation mit der Praxis; die Feststellung des in der Rechtsvereinheitlichung erreichten Punktes sollte auch zur Erhellung des nationalen „state of the law“ dienen, zur Orientierung, wo und wie groß die Unterschiede noch sind, wo ein „Anschluß verpaßt“ wurde und wo man sich Erfahrungen zunutze machen könnte. Die Feststellung der tatsächlich noch vorhandenen Eigenarten nötigte zu einem differenzierenden Vorgehen. Zuweilen verschieben sich dadurch die Fronten: In einer eigentlich mehr dogmenkritisch gedachten Arbeit mußten an manchen Stellen überhaupt erst die dogmatischen Linien gezogen werden, um die Abweichungen festzustellen. Dabei stellten sich dann wieder schon lieb gewordene Erfolge der Vereinheitlichung als Papier-Erfolge heraus, durch terminologische Mißverständnisse oder Randunschärfen gewonnen.

Auch die Versicherung, daß es sich ja um einen der vorgeschobenen Beobachtungspunkte der Rechtsvergleichung handele, dürfte die Enttäuschung derer nicht mindern, die im Anschluß an *Rabels* Hoffnung, daß die Rechtsprechung zu einem einheitlichen Gesetz auch auf nationaler Ebene vereinheitlichend wirke⁴, die Phase der Rechtsvergleichung für das Wechselrecht für überwunden hielten. Hierbei ist aber zweierlei im Auge zu behalten: Einmal konnte wie gesagt über die hier zur Untersuchung stehenden Rechtsfragen keine einheitliche Regelung erreicht werden und zum anderen fehlt es bis heute an der einheitlichen oder wenigstens einheitlich zugängigen Rechtsprechung. Es ist gerade in jüngster Zeit immer wieder beklagt worden, daß man in Genf nicht noch einen einheitlichen obersten Gerichtshof geschaffen habe, weil die gegenseitige Beachtung der Rechtsprechung — eine offizielle Kommunikation fand überhaupt nicht statt — unzureichend gewesen sei⁵, und

³ Vgl. *Hirsch*, NJW 1961, 1089 (1092).

⁴ Recht des Warenkaufs I, 48; vgl. auch *v. Barga*, *RabelsZ* 25, 168 (170).

⁵ Vgl. *Hirsch*, NJW 1961, 1089 (1093 ff.); Rechtssoziologie, S. 226; und — bezeichnenderweise offenbar völlig unabhängig — *Lescot*, J. C. P. 1963, I, 1756. Etwas optimistischer *Henrichs*, S. 6. — Man darf allerdings nicht über-

zur Abhilfe, da die Schaffung eines derartigen Gerichts noch zu große Probleme aufwerfe, ein verstärkter Austausch von Gerichtsentscheidungen angeregt worden⁶. Dazu genügen aber wohl nicht Sammlungen der wichtigsten Entscheidungen in den einzelnen Vertragsstaaten, wie sie auch schon in der „Internationalen Rechtsprechung zum Genfer Einheitlichen Wechsel- und Scheckrecht“⁷ und den Publikationen der „Unidroit“⁸ vorliegen, sondern die relevante Gerichtspraxis der einzelnen Länder müßte möglichst umfassend allen Interessierten zugänglich werden. Erste Voraussetzungen wären entsprechende nationale Sammlungen. Eine solche ist aber bisher nur in Italien durch Bianchi d'Espinosa⁹ geschaffen worden, obwohl die dortige Rechtsprechung die bei weitem umfangreichste ist. Derartige Sammlungen auch der anderen Länder, in die übrigen Sprachen übersetzt und zusammengefaßt, könnten Abhilfe schaffen und überdies den Grundstock zu einem schon längst fälligen zumindest gesamteuropäischen Kommentar bilden. Betrachtet man die maßgebende Literatur, so scheint die Situation auf den ersten Blick günstiger zu sein, weil in größerem Umfang auch die ausländische Lehre zitiert wird — in erheblich geringerem Entscheidungen —, doch bei genauerem Hinsehen erweisen sich die Zitate oft als recht veraltet.

Dies ist einer der Gründe, warum in der vorliegenden Arbeit gerade auch auf die Gerichtspraxis abgestellt wurde, und die neueren einschlägigen Entscheidungen möglichst vollständig zu erfassen gesucht wurden¹⁰. Auf der anderen Seite sollte aber auch kontrolliert werden, in welchem Maße die Gerichte sich bei der Auslegung des EWG überhaupt noch von den nationalen theoretischen Konzeptionen leiten ließen. Diese zweiseitige Orientierung der Untersuchung war schon deswegen nötig, weil die gegenseitige Beeinflussung von Theorie und Praxis in den einzelnen Ländern verschieden stark ist¹¹, so daß über die tatsäch-

sehen, daß eine Bezugnahme bei französischen und italienischen Urteilen kaum feststellbar ist, weil sich dort weder wissenschaftliche Erörterungen noch Zitate finden; v. Caemmerer meint, daß Ausmaß der Wechselwirkungen aus den literarischen Veröffentlichungen einzelner Richter — unter Hinweis auf *Lescot* (vgl. aber oben) und *Liesecke* (WM 1966, 202 ff., der aber unter Hinweis auf die fehlenden Vergleichsmöglichkeiten ungleich skeptischer ist) — ablesen zu können, vgl. v. Caemmerer - Benthin - Lahtinen, S. XI.

⁶ Vgl. *Hirsch, Lescot*, a.a.O.

⁷ Hrsgg. von v. Caemmerer 1954, 2. Folge 1967.

⁸ Institut international pour l'unification du droit privé, Rom.

⁹ *Le leggi cambiarie nella giurisprudenza*, 1. Aufl. 1957, 2. Aufl. 1961.

¹⁰ Darüber, daß dies in der gegenwärtigen Situation das „nobile officium“ jeder wissenschaftlichen Untersuchung zum Wechselrecht ist, vgl. *Hirsch*, a.a.O., S. 1093.

¹¹ In Italien nahm man bisher kaum Notiz voneinander, vgl. v. *Bargen*, *RabelsZ* 25, 168 (170). — Die Verhältnisse ändern sich allerdings. Die neuesten Auflagen der Lehrbücher zitieren häufiger Gerichtsentscheidungen, und es